jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/6/5 90/18/0276

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.1991

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §32 Abs3;

Rechtssatz

§ 32 Abs 3 StVO stellt hinsichtlich der Verpflichtung zur Kostentragung darauf ab, daß Straßenverkehrszeichen im Interesse eines Unternehmens angebracht werden mußten, sodaß es weder darauf ankommt, ob die Errichtung einer Ladezone nach Durchführung einer Interessenabwägung möglich war, noch darauf, ob sie mit Zustimmung des betreffenden Unternehmers erfolgte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180276.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at